

VERTRAG

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie,
vertreten durch die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB),
vertreten durch den Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin, Abbestraße 2-12, 10587 Berlin

und

- nachstehend PTB genannt -

- nachstehend Stelle genannt -

über die Zulassung als Stelle gemäß § 7 SpielV

Präambel

Die PTB ist das ingenieur-wissenschaftliche Staatsinstitut der Bundesrepublik Deutschland mit Aufgaben des gewerblichen Spielrechts.

Die Spielverordnung sieht in § 7 Abs. 1 die periodische Überprüfung der aufgestellten Spielgeräte nach spätestens 24 Monaten vor. Die Überprüfung darf von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder dafür zugelassenen Stellen durchgeführt werden. Die Zulassung von Stellen, also vorrangig Personengesellschaften und juristischen Personen, obliegt der PTB.

Die PTB prüft im Rahmen des Zulassungsverfahrens die eingereichten Unterlagen und stellt bei den von der Stelle benannten verantwortlichen Personen die besondere Sachkunde fest.

Die Feststellung der besonderen Sachkunde wird in der Regel zusammen mit der IHK Berlin auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen der PTB und der IHK Berlin vom 29. 12. 2006 vorgenommen.

§ 1 Zulassungsgrundlage

(I) Die Stelle hat nachgewiesen, dass sie die Eignung und die besondere Sachkunde besitzt.

(II) Die PTB lässt hiermit die Stelle gemäß § 7 Abs. 1 SpielV als Stelle zu. Sie ist damit berechtigt, Geldspielgeräte auf ihre Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart zu überprüfen.

(III) Grundlage der Zulassung ist die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 durch eine gemäß DIN EN ISO/IEC 17011 akkreditierte Stelle.

§ 2 Anforderung an die Stelle

(I) Die Stelle muss für die Überprüfung der Geldspielgeräte einen Verantwortlichen und sollte einen Stellvertreter benannt haben. Dieses Leitungspersonal muss mit der Arbeit der Stelle auf dem Gebiet der Spielgeräteüberprüfung vertraut sein.

(II) Die technische Ausstattung verlangt einen modernen Standard PC (bzw. Notebook) mit Software, die zum Auslesen der Spielgerätesoftware und zur Berechnung von Checksummen geeignet ist. Weiterhin sind verschiedene Adapter und Verbindungen für den Anschluss an die Geräteschnittstellen erforderlich. Das sind im Allgemeinen universelle, im Fachhandel erhältliche Hilfsmittel. Spezielle Hilfsmittel, im Allgemeinen Software, sind von den Herstellern der Spielgeräte zur Verfügung zu stellen. Hierzu werden ggf. bei den Informationsveranstaltungen der PTB nähere Angaben gemacht.

§ 3 Zulassung

(I) Die Stelle erhält als Zulassungsbestätigung eine Urkunde.

(II) Die Zulassung gilt während der Vertragslaufzeit und solange die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. § 8 bleibt unberührt.

(III) Die Zulassung wird im Internet in Form eines alphabetischen Verzeichnisses bekannt gemacht. Daten der Bekanntmachung können Name und Anschrift der Stelle, die Namen der Personen, welche die besondere Sachkunde nachgewiesen haben, Kommunikationsmittel und Tag der Zulassung bzw. Ablauf der Gültigkeit der Zulassung sein.

§ 4 Pflichten des Trägers der Stelle

Der Träger der Stelle ist dafür verantwortlich, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und die Anforderungen nach § 2 erfüllt bleiben. Er hat die persönliche Eignung des Personals der Stelle zu gewährleisten und die Einstellung des Betriebes oder zulassungsrelevante Änderungen der Stelle sowie die Beendigung der Tätigkeit des Leiters oder stellvertretenden Leiters der Stelle unverzüglich anzuzeigen (Anzeigepflicht).

§ 5 Überprüfung von Geldspielgeräten

(I) Das Leitungspersonal hat sicherzustellen, dass die Überprüfung am Geldspielgerät ausschließlich von Personen durchgeführt wird, die die besondere Sachkunde nachgewiesen haben.

(II) Die Überprüfung am Geldspielgerät beinhaltet die Feststellung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart unter Anwendung einer von der PTB bereitgestellten Checkliste oder in gleichwertiger Form.

§ 6 Prüfungsbescheinigung und Prüfplakette

(I) Wird bei der Überprüfung am Geldspielgerät durch die Stelle die Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart festgestellt, ist dem Auftraggeber eine Prüfbescheinigung auszuhändigen und am Geldspielgerät eine Prüfplakette dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen.

(II) Die Prüfplaketten sind auf eigene Kosten nur über eine von der PTB festgelegten Bezugsquelle zu beziehen. Die festgelegte Bezugsquelle informiert die PTB jährlich über die Anzahl der ausgelieferten Prüfplaketten.

(III) Die Prüfbescheinigung enthält mindestens Angaben über das Datum der Überprüfung, den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, den Namen und die Anschrift der überprüfenden Stelle, den Namen und die Nummer des überprüften Spielgerätes sowie den Namen und die Unterschrift der überprüfenden Person. Eine

Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Prüfbescheinigung verbleibt bei der überprüfenden Stelle.

§ 7 Pflichten der Stelle

(I) Die Stelle ist verpflichtet, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. III mindestens vier Jahre lang aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht).

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(II) Das Leitungspersonal hat sicherzustellen, dass der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik ständig gewahrt wird. Zu diesem Zweck haben sich die Personen, die die besondere Sachkunde nachgewiesen haben, nachweisbar in der erforderlichen Weise fortzubilden (Fortbildungspflicht). Die PTB unterstützt dies auf freiwilliger Basis durch anlassbezogene Informations- und Konsultationsveranstaltungen.

(III) Die Stelle hat der PTB in jedem ersten Quartal eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr über die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen unaufgefordert Auskunft zu erteilen (Meldepflicht).

§ 8 Kündigung des Vertrags

(I) Die PTB ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt werden, nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätten, oder begründete Zweifel an der persönlichen Eignung (Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit) des Leitungspersonals oder der Personen, die die besondere Sachkunde nachgewiesen haben, bestehen. Dem betroffenen Träger wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(II) Mit der Kündigung erlöschen die Zulassung und alle mit der Zulassung verbundenen Rechte.

(III) Die Urkunde gemäß § 3 ist auf erste Anforderung zurück zu geben.

§ 9 Haftung

(I) Die Haftung der PTB beschränkt sich gleich aus welchem Rechtsgrund auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(II) Der Träger der Stelle stellt die PTB von Ansprüchen Dritter für sämtliche Schäden frei, die aus Überprüfungen durch die Stelle entstehen, soweit die PTB nicht für solche Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens einzustehen hat.

(III) Die PTB kann von dem Träger der Stelle den Abschluss und den Nachweis einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10 Kosten

Kosten werden nicht erhoben. Gegebenenfalls sind Auslagen zu erstatten.

§ 11 Vertragsdauer

(I) Der Vertrag ist auf fünf Jahre befristet. Auf Antrag kann der Vertrag nach Ablauf durch die PTB um weitere fünf Jahre verlängert werden.

(II) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Vertrags unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(III) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Berlin,
Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift